



GEMEINDEAMT BERWANG

Eing. - 6. Aug. 2024 Beil.

Zahl Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
**Wasser**

Amtssigniert. SID2024081047193  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

**Mag. Maria Schennach**

Obermarkt 7  
6600 Reutte  
+43 5672 6996 5725  
[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
X-RE-WFN/B-175/17-2024  
Reutte, 06.08.2024

**Gemeinde Berwang, 6622 Berwang;  
Schutzbauprojekt beim Kleinstockachtaler Wiesmahdwald – wasser-, forst- und  
naturschutzrechtliches Verfahren**

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Berwang, vertreten durch Bürgermeister Dietmar Berktold, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Umsetzung eines Schutzprojektes beim Kleinstockachtaler Wiesmahdwald unter Vorlage von Projektunterlagen, verfasst vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, (Kleinstockachtaler Wiesmahdwald, Einreichoperat 2023, Flächenwirtschaftliches Projekt 2023) angesucht.

### Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens:

Geplante Maßnahmen:

- Errichtung eines 250 lfm langen Steinschlagschutznetzes (Höhe 4m / Energieaufnahme 500kJ)
- Neubau eines 260 lfm langen, bergseitigen Begleitwegs mit einer Planumsbreite von 4,5 m

Planungsziel:

- Direkter Schutz des Weilers Kleinstockach vor Steinschlag, Baumschlag, Eisschlag und Schutz vor der Entstehung von Schneerutschen

- Schaffung der schutztechnischen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Waldschutzwirkung des Bannwalds KLEINSTOCKACHTALER WIESMAHDWALD durch forstliche Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen.

Das Schutznetz inkl. seiner Verankerung und der Begleitweg erfordern eine dauerhafte Grundinanspruchnahme von 2.718 m<sup>2</sup>. Für die Umsetzung dieser Maßnahme werden zusätzlich 2.232 m<sup>2</sup> Grund vorübergehend beansprucht. Dieser Flächenbedarf ergibt sich aus dem maximal erforderlichen Arbeitsraum für die Herstellung der Schutzmaßnahmen.

Für die geplanten Schutzmaßnahmen ist die Rodung von bis zu 2.353 m<sup>2</sup> Wald erforderlich. Davon müssen 861 m<sup>2</sup> dauerhaft unbestockt bleiben. Die dauerhafte Rodungsfläche erstreckt sich auf einen Teilbereich des Begleitwegs.

Die Herstellung des Steinschlagschutznetzes soll nach Möglichkeit noch im Jahr 2024 erfolgen. Die Fertigstellung mitsamt aller Neben- und Abschlussarbeiten ist bis spätestens 31.12.2026 vorgesehen.

Laut den vorgelegten Projektsunterlagen sind folgende Grundstücke vom geplanten Vorhaben betroffen:

1/1, 47, 48, 52, 53, 58/1, 59, 60, 61, 62, 65/3, 428, jeweils KG Berwang in 6622 Berwang.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Projektsunterlagen, verfasst vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, (Kleinstockachtaler Wiesmahdwald, Einreichprojekt 2023, flächenwirtschaftliches Projekt 2023), verwiesen.

Über die Ansuchen der Gemeinde Berwang ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, und den §§ 12a, 14, 41, 98, 107, 111, 112 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 25, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, i.V.m. der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, und den §§ 17 ff und 170 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, eine mündliche Verhandlung für

### **Mittwoch, den 28.08.2024**

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:30 Uhr im Gemeindehaus der Gemeinde Berwang, in 6622 Berwang, Berwang 82**, an.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler / eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Ausführungsunterlagen können eingesehen werden:

Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.Nr. 122-H Obermarkt 7, 6600 Reutte;
Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

Gemeinde Berwang Berwang 82, 6622 Berwang;
Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- o an der Amtstafel der Gemeinde Berwang
- o an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- o durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte

kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Schennach

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: - 6. AUG. 2024

abzunehmen am: 28. AUG. 2024

abgenommen am: